

Allgemeine Einkaufsbedingungen der APE Air-Power-Europe GmbH

Einleitung:

Es gelten Ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Air Power Europe GmbH als Auftraggeber. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung Ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Bestellungen und sonstige Erklärungen:

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder mündliche Bestellungen schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen. Der Auftrag muss innerhalb von drei Arbeitstagen bestätigt werden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Lieferung und keine Bestätigung erfolgt, können wir ohne Angabe von Gründen die Bestellung widerrufen. Wenn die Auftragsbestätigung Änderungen oder Ergänzungen enthält, dann gelten diese nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Preise:

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort, einschließlich für uns kostenneutraler Verpackung. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Anlieferung an der angegebenen Lieferanschrift.

Dokumentationen:

Mit unseren Bestellungen erwarten wir mit Zusendung der Auftragsbestätigung eine komplette Lieferung von Dokumentationen, Datenblättern, Zeichnungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen in allen Sprachen der EU Mitgliedstaaten, für die an uns zu liefernden Produkte.

Rechnungsstellung und Zahlung:

Zahlung erfolgt durch uns bis zum Ende des dem Wareneingang und dem Zugang der Rechnung folgenden Monats in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sofern wir Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware leisten, sind wir berechtigt 3% Skonto in Abzug zu bringen. Geht die Ware später ein als die Rechnung, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Zugang der Ware maßgebend.

Liefertermine und Lieferfristen:

Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann. So hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bestätigte Liefertermine sind Fixtermine, zu denen die Ware in vereinbarter Form und Menge am festgelegten Bestimmungsort eintrifft.

Bei einer Lieferverspätung sind wir berechtigt nach Ablauf von 2 Tagen für jeden Tag der Verspätung Ersatz für entstandene Schäden vom Auftragswert pro überschrittenen Arbeitstag 1% bis maximal 15% der Auftragssumme vom Auftragnehmer zu verlangen. Eventuell zusätzlich entstehende Folgekosten werden dem Auftragnehmer gemäß Nachweis belastet.

Sollte dem Auftragnehmer die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich sein, so sind wir berechtigt die Aufhebung des Vertrages bezüglich der nichtgelieferten Teile zu verlangen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, um Folgeschäden und Kosten zu verhindern, den bedarf anderweitig zu decken. Die dadurch entstehenden Mehrkosten gehen auf Nachweis zu Lasten des Auftragnehmers.

Mängelhaftung:

Der Auftragnehmer hat uns die Lieferung und Leistung so zu verschaffen, dass sie bei Gefahrenübergang frei sind von Sach- und Rechtsmängeln. Die Verjährung von Ansprüchen bei Mängeln der Lieferung und Leistungen beginnt mit der Ablieferung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes, d.h. bei Gefahrenübergang.

Beruhet der Mangel auf Verschulden des Auftragnehmers oder fehlt dem Liefergegenstand eine vereinbarte Beschaffenheit, so hat der Auftragnehmer auch den nicht an der Sache selbst entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wir prüfen Stichprobenmäßig die Ware am Bestimmungsort im Rahmen unserer Eingangskontrolle. Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich auf offenkundige Mängel. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erhoben werden. Zahlungen bedeuten kein Verzicht auf das Rückgaberecht. Beanstandete Ware nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers ab und lagern sie in seinem Namen ein.

Wir behalten uns vor, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, selbst dann, wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen ist.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort in unseren Bestellungen.

Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, so gilt für Streitigkeiten unser Gerichtsstand Linz / Rhein als vereinbart. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Wir weisen gemäß §33 BDSG darauf hin, dass wir Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern werden.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem Artikel 39 Abs. 2 UN Kaufrecht. Bei Streitigkeiten mit ausländischen Geschäftspartnern gilt EU-Kaufrecht.

Verbot der Werbung / Geheimhaltung:

Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen, damit verbundenen Schriftwechseln und der Tatsache einer Lieferbeziehung oder deren Anbahnung zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigungen des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

Modelle, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen, Muster etc. die wir zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt, noch vervielfältigt werden. Sie sind nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzusenden.

Seite 3

Teilunwirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck, im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten, am nächsten kommt.

Eigentumsvorbehalt:

Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaiger Eigentumsvorbehalt dadurch erlischt, müssen alle Lieferungen an uns frei von derartigen Vorbehalten erfolgen.